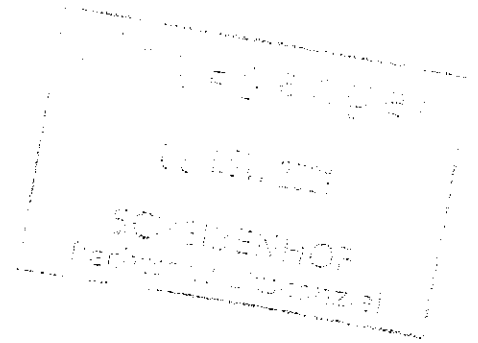
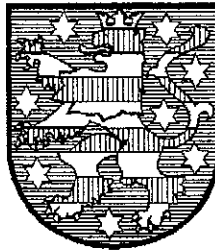


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

07907 Schleiz,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr.

99089 Erfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Dublin-Verfahren

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **25. Oktober 2021** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.10.2019 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

1. Der Kläger wendet sich gegen die Anordnung der Überstellung nach Griechenland aufgrund der Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig.

Der am 31.05.1985 geborene Kläger, iranischer Staatsangehöriger, persischer Volkszugehörigkeit und konfessionslos, reiste am 27.08.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12.09.2019 einen förmlichen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts durch Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datenbank und Angaben des Klägers lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) vor. Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Klägers ergab am 30.07.2019 einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 (12.07.2019) und 2 (03.06.2019) für Griechenland.

In den am 12.09. und 26.09.2019 erfolgten Anhörungen gab der Kläger an, dass er den Iran am 14.12.2018 verlassen habe und über die Türkei und Griechenland und die Schweiz am 27.08.2019 in Deutschland eingereist sei.

Am 30.09.2019 richtete das Bundesamt ein Übernahmemeersuchen an Griechenland. Die griechischen Behörden haben mit Schreiben vom 07.10.2019 das Wiederaufnahmegesuch gem. Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-VO akzeptiert und ausgeführt: "The alien in subject was registered on 03/06/2019 in Orestiada. He expressed his will to apply for international protection under the above mentioned particulars and he lodged the formal asylum application on 12/07/2019. His asylum application is still pending. He does not have in his possession any residence permit only an asylum applicant's card valid from 19/07/2019 until 19/1/2020." Zudem wird in der Übernahmemeerkklärung zugesichert: "We would like to inform you that the above-mentioned person will be accommodated in a reception facility, in conformity with the Reception Directive (2013/33/EU) the details of which will be conveyed as soon as you inform us about the transfer

date. Regarding access to the asylum procedure in accordance with the asylum procedure directive (2013/32/EU), the person in question will be notified upon arrival by the airport competent police authorities, with the help of an interpreter, about the procedure (i.e. time limit for lodging an application for international protection, address and working hours of the respective Asylum Office). The current duration of asylum procedure at first instance is on average six months.”

Mit Bescheid vom 08.10.2019, zugestellt am 14.10.2019, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Griechenland an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

2. Am 17.10.2019 ließ der Kläger Klage erheben und um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen. Mit Beschluss des VG Meiningen vom 22.11.2019 (2 E 1268/19 Me) wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.10.2019 enthaltene Abschiebungsanordnung angeordnet. Mit Schreiben vom 27.03.2020 setzte die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung gegenüber dem Kläger gem. § 80 Abs. 4 VwGO i. V. m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO wegen der Corona-Pandemie aus. Am 02.04.2020 ließ der Kläger erneut um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen. Mit Beschluss vom 07.04.2020 (2 E 387/20 Me) wurde der Antrag als unstatthaft abgelehnt. Mit Schreiben vom 18.08.2020 widerrief die Beklagte die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung. Die Reisebeschränkungen nach Griechenland zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie seien weitestgehend aufgehoben. Am 26.07.2021 hat der Kläger die Verzögerungsrüge erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.10.2019 aufzuheben.

Zur Begründung trägt er vor, in Griechenland habe er menschenunwürdige Verhältnisse erlebt. Während der Zeit in Griechenland sei er in Obdachlosigkeit gefallen. Auch eine soziale Unterstützung in Form von Geld und Nahrung habe er vom griechischen Staat nicht erhalten. Er sei geschlagen und ausgeraubt worden. Zudem sei zu berücksichtigen, dass er in Griechenland mit hoher Wahrscheinlichkeit anerkannt würde. Er sei aus politischen Gründen aus dem Iran geflohen und zwischenzeitlich in Deutschland Christ geworden. Die Polizei in Iran habe ihn gesucht.

Nach einer positiven Entscheidung in Griechenland würde er eine unmenschliche Behandlung aufgrund der dortigen humanitären Umstände erfahren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung. Mit Schreiben vom 09.08.2021 trägt sie noch vor, bei einer Überstellung des Klägers nach Griechenland bestehe nicht die Gefahr, dass er in seinen Rechten aus Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK verletzt werde, mithin tatsächlich Gefahr liefe, einer der genannten Normen widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Mit der Umsetzung der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) in Gesetz 4636/2019 stelle Griechenland in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Wohlfahrtsorganisationen sicher, dass Asylsuchende angemessen untergebracht würden. Auf staatlicher Seite sei der sog. Reception and Identification Service (RIS) sowie das Directorate for the Protection of Asylum Seekers für die Unterbringung und Versorgung zuständig. Die Unterbringungsmöglichkeiten seien breit gefächert und rangierten von großen Camps über Hotels, Privatwohnungen und von NGOs geführten Einrichtungen. Weiterhin stelle UNHCR im Rahmen des Programms Emergency Support to Integration and Accomodation (ESTIA) Unterbringungsplätze zur Verfügung. Die materiellen Aufnahmebedingungen seien abhängig von den verfügbaren materiellen Bedingungen der Asylsuchenden. Personen, die sich auf den ägäischen Inseln oder in Haftanstalten befänden, seien von gewissen Aufnahmebedingungen ausgeschlossen (AIDA, Country Report Greece, Update 2018, 31.12.2018, S. 115 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, LIB Griechenland vom 04.10.2019, S. 15 f.). Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall „M.S.S. v. Belgium and Greece“ (EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – Nr. 30696/09 u.a.) habe sich die Zahl der Unterbringungsplätze stark erhöht. Aktuell seien im Rahmen von ESTIA 21.538 Personen in Wohnungen untergebracht (Stand November 2019) bei insgesamt 25.661 zur Verfügung stehenden Plätzen. Seit Beginn des Programms hätten insgesamt 61.000 Personen durch ESTIA eine Unterkunft erhalten. Von den derzeit durch ESTIA unterbrachten Personen hätten 95 % eine Sozialversicherungsnummer sowie 74% eine Steueridentifikationsnummer. Damit sei eine legale Arbeitsaufnahme sechs Monate nach Antragstellung (Art. 53 Gesetz 4636/2019) möglich (UNHCR, ESTIA Accomodation Capacity Weekly Update vom 19.11.2019, <https://bit.ly/2pDcKU2>, abgerufen am 21.11.2019; UNHCR, UNHCR, Factsheet Greece, Sept 2019, <https://bit.ly/2QH3wRZ>, abgerufen am 21.11.2019; AIDA, Country Report Greece, Update 2018, 31.12.2018, S. 135). Im Rahmen von ESTIA würden über die Greece Cash Alliance

monatlich festgelegte Bargeldzuwendungen mittels einer Karte an Asylsuchende ausbezahlt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, LIB Griechenland vom 04.10.2019, S. 18 f.). Allein im September 2019 hätten hierüber nahezu 75.000 Personen finanzielle Leistungen erhalten. Insgesamt hätten seit April 2017 133.1313 Personen von der finanziellen Hilfe profitiert. Die Höhe der finanziellen Leistungen sei abhängig von der Größe der Familie und der Unterstützung, die anderweitig bereitgestellt werde. Alleinstehende erhielten somit maximal 150 € pro Monat und eine Familie bis zu 550 € (UNHCR, Cash Assistance Update, Sept 2019, <https://bit.ly/2XDgz8e>, abgerufen am 22.11.2019; Emma Wallis, Changes ahead regarding cash assistance and accomodation for refugees in Greece, <https://bit.ly/33b1Tyv>, abgerufen am 22.11.2019). Zugang zu den Leistungen von ESTIA hätten Personen während ihres Asylverfahrens. Sie könnten nach Anerkennung jedoch bis zu sechs Monate weiter in der bereitgestellten Unterkunft verbleiben. Weiterhin hätten Vulnerable, die bereits als Asylsuchende an ESTIA teilgenommen hätten, das Recht im Programm zu verbleiben (UNHCR, The Greece Cash Alliance, <https://bit.ly/2OciFcr>, abgerufen am 22.11.2019; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, LIB Griechenland vom 04.10.2019, S. 27). Auf dem Festland existierten neben den genannten Unterbringungsmöglichkeiten 25 temporäre Camps. Offizielle Camps sind Elaionas, Schisto und Diavata, die über 4.106 Unterbringungsplätze verfügten. Schätzungen gingen davon aus, dass in den Camps auf dem Festland etwa 16.110 Plätze zur Verfügung stünden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, LIB Griechenland, S. 6; AIDA, Country Report Greece, Update 2018, 31.12.2018, S. 123). Einen Überblick über die Einrichtungen mit den dort vorhandenen Angeboten gebe das UNHCR (vgl. UNHCR, Protection Monitoring Tool, September 2018, <https://bit.ly/2pJROlr>, abgerufen am 08.11.2019). Die Unterbringungssituation auf den griechischen hotspot Inseln sei angespannt. Mehr als 41.973 Personen bei 6.178 Unterbringungsplätzen befänden sich auf den Inseln. Im Jahr 2020 seien bisher 144 Personen zum Festland überführt worden. Die geringe Anzahl habe daher nicht zu einer Entspannung der Situation führen können (General Secretariat for Information and Communication, National Situation Picture Regarding the Islands at Eastern Aegean Sea (12/2/2020), <https://bit.ly/38qOiXl>, abgerufen am 13.02.2020). Gemäß griechischer Gesetzgebung hätten Asylsuchende nach sechs Monaten den gleichen Anspruch auf unentgeltliche medizinische Versorgung wie griechische Staatsangehörige (Gesundheits-, Arzneimittel-, Krankenhaus- und psychiatrische Versorgung). Innerhalb der Sechsmonatsfrist solle nach dem neuen Asylgesetz (in Kraft ab dem 01.01.2020) eine Basisversorgung gewährleistet werden. Einzelne Details befänden sich noch in der Abstimmung zwischen dem griechischen Gesundheitsministerium und der WHO (AA, Stellungnahme vom 04.12.2019, 508-516.80/ 53544). In der Praxis sei der Zugang zu medizinischen

Leistungen aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise sowohl für die griechischen Bürger gleichgestellten Asylsuchenden als auch für griechische Bürger erschwert. Auf den Inseln der östlichen Ägäis sei die Lage umso angespannter. Da es in der Vergangenheit administrative Hürden bei der Ausstellung von Sozialversicherungsnummern (AMKA) gegeben habe, würden nach Art. 118 Gesetz 4636/2019 Gesundheitskarten für Ausländer (KYPA) von der griechischen Asylbehörde ausgegeben, die den Zugang zur Gesundheitsversorgung ermöglichen (Greek Council for Refugees, GCR's comments on the draft bill „On International Protection“, S. 13 f.). Griechenland gewährleiste ein Asylverfahren, das auch für Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung greife. Laut den individuellen Zusicherungen, die Griechenland Deutschland vor Überstellung zusende, würden die Dublinrückkehrer am Flughafen von den zuständigen Polizeibehörden mit Hilfe eines Dolmetschers informiert über ihr Recht einen Asylantrag zu stellen im Einklang mit der Richtlinie 2013/33/EU und in welcher Einrichtung ihre Unterbringung erfolge. Weiterhin erfolge eine Information über das weitere Verfahren, in dem sie sich nach fünf Tagen bei der griechischen Asylbehörde vorzustellen hätten. Nach Kenntnis des Bundesamtes erfolge eine Unterbringung in den von den griechischen Behörden offiziell eingerichteten Einrichtungen Eleonas, Schisto und Diavata. Laut Bericht des Liaisonbeamten des BAMF in Griechenland seien die Bewohner der Einrichtung Eleonas in einstöckigen Wohncontainern untergebracht, die als Wohn- und Schlafstätte dienten, und die mit einer eigenen Sanitäreinrichtung ausgestattet seien und jeweils für sechs Personen Platz böten. Die Waschgelegenheiten in den Containern hätten Anschluss an Warm- und Kaltwasserversorgung und seien ebenfalls an das Abwassersystem angeschlossen. 285 Wohncontainer stünden in Eleonas zur Verfügung. Zelte würden in Eleonas nicht genutzt. Den Bewohnern stehe kostenfreies drahtloses Internet zur Verfügung. Zahlreiche Bewohner nutzten Satellitenfernsehen. Die Einrichtung unterhalte eine zusätzliche Trinkwasserversorgung, ein Müllabfuhrsystem und die Möglichkeit Wäsche zu waschen (Waschmaschinen vor Ort nutzbar). Medizinische Grundversorgung könne in der Einrichtung selbst täglich in Anspruch genommen werden. Dabei sei eine Betreuung in den hauptsächlich gesprochenen Sprachen der Bewohner verfügbar. Das nächste Krankenhaus sei weniger als 5 km entfernt. Dreimal pro Woche sei ein Zahnarzt zugegen. Ebenfalls dreimal pro Woche sei ein Psychologe vor Ort. Zur Gewährleistung angemessener Sicherheit würden Einlasskontrollen vor Betreten der Einrichtung durchgeführt (Liaisonbeamter des Bundesamts in Griechenland, Vermerk Ortsbesuch vom 23.05.2018). Bezüglich weitergehender Informationen zu den Unterbringungsbedingungen in Schisto und Diavata werde auf die Übersicht von UNHCR verwiesen (vgl. UNHCR, Protection Monitoring Tool, September 2018, <https://bit.ly/2pJROlr>, abgerufen am 08.11.2019). Mit Beschluss vom 06.05.2021 (13 A

244/21) habe das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht festgestellt, dass die Aufnahmebedingungen in Griechenland nicht grundsätzlich gegen Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK verstießen und zu einer unmenschlichen Behandlung oder Verletzung führten. Es ließen sich systemische Schwachstellen im griechischen Asyl- und Unterbringungsverfahren, sowie die mangelnde Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse oder eine unzureichende medizinische Versorgung aufgrund der verbesserten Versorgungslage, insbesondere durch EU finanzierte Integrationsprogramme - wie etwa „Helios II“ - nicht erkennen. Dies gelte auch im Lichte der Corona-Pandemie. Klägerseits sei weder substantiiert vorgetragen worden noch sei sonst ersichtlich, dass bei einer Überstellung des Klägers nach Griechenland aufgrund der dortigen humanitären Bedingungen eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh drohe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 09.11.2020 übertragen hat, und im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO). Der Kläger hat mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 04.08.2021 und die Beklagte mit Schreiben vom 09.08.2021 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die Klage ist zulässig und begründet.

A. Die Klage ist zulässig. Der Kläger begehrt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Gegen die Unzuständigkeitserklärung hinsichtlich des konkreten Asylverfahrens sowie die Abschiebungsanordnung ist grundsätzlich allein statthaft und ausreichend die Anfechtungsklage (Bergmann in: Bergmann, Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016, § 34a AsylG Rn. 6 m.w.N.). Die Beklagte ist von Amts wegen verpflichtet, den Asylantrag des Klägers inhaltlich zu prüfen, wenn ihre Entscheidung, nach den europäischen Regelungen der Dublin III-VO sei ein anderer Staat für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig und der in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag sei deswegen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG unzulässig, durch ein Urteil als falsch erkannt und aufgehoben worden ist (vgl. VG Braunschweig, U. v. 16.09.2016 – 5 A 344/15 – juris, Rn. 16 m.w.N.).

B. Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 08.10.2019 ist zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG als unzulässig abgelehnt und auf der Grundlage des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG die Abschiebung des Klägers nach Griechenland zu Unrecht angeordnet.

1. Nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO hat zwar eine Zuständigkeit Griechenlands für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers bestanden. Die griechischen Behörden haben in ihrer Übernahmeerklärung dargelegt, dass der Kläger am 12.07.2019 in Griechenland ein Gesuch auf Gewährung internationalen Schutzes entäußert und das Verfahren bislang keinen Abschluss gefunden hat, sodass dort eine Zuständigkeit nach Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-VO besteht. Die griechischen Behörden haben dem Übernahmeersuchen des Bundesamts auch zugestimmt.

2. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 Dublin III-VO.

a) Es gibt wesentliche Gründe für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Griechenland systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) mit sich bringen.

Das gemeinsame Europäische Asylsystem gründet sich auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) finden. Daraus ist die Vermutung abzuleiten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GRCh sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, U. v. 21.12.2011 – C-411/10 und C-493/10 –, juris). Diese Vermutung ist jedoch nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für die Antragstellerseite führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 der GRCh ausgesetzt zu werden. Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die

Feststellung systemischer Mängel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber aufgrund größerer Funktionsstörungen in dem zuständigen Mitgliedstaat regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, B. v. 19.03.2014 – 10 B 6.14 –, juris). Bei einer zusammenfassenden, qualifizierten – nicht rein quantitativen – Würdigung aller Umstände, die für das Vorliegen solcher Mängel sprechen, muss diesen ein größeres Gewicht als den dagegensprechenden Tatsachen zukommen, d.h. es müssen hinreichend gesicherte Erkenntnisse dazu vorliegen, dass es immer wieder zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 16.4.2014 – A 11 S 1721/13 –, juris).

Diese Grundsätze konkretisierend hat der EuGH in seinem Urteil vom 19.03.2019 ausgeführt, dass systemische Schwachstellen nur dann als Verstoß gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu werten seien, wenn eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht werde, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängige. Diese Schwelle sei aber selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden seien, aufgrund deren sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befinde, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden könne. Die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats müsse zur Folge haben, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befinde, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, U. v. 19.03.2019 – C-163/17 –, juris).

Wie der Europäische Gerichtshof ausgeführt hat, ist es für die Anwendung von Art. 4 GRCh (und damit auch für die Anwendung von Art. 3 EMRK) gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-III-Verordnung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, Rn. 88, juris). Deshalb ist auch erheblich und zu untersuchen, ob eine Verletzung von Art. 3 EMRK

bzw. Art. 4 GRCh im Falle einer möglichen Anerkennung des Antragstellers als Schutzberechtigter in Griechenland drohen würde.

b) Von diesen Maßstäben ausgehend wäre der Kläger im Falle seiner Überstellung nach Griechenland zur Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der ernsthaften Gefahr ausgesetzt, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren.

aa) Es spricht viel dafür, dass bereits die Aufnahmebedingungen für sog. Dublin-Rückkehrer in Griechenland – nach wie vor – systemische Mängel im vorgenannten Sinn aufweisen.

(1) Seit 2011 durften Überstellungen von Asylbewerbern auf der Grundlage der Dublin III-VO nach Griechenland wegen systemischer Mängel im griechischen Asylsystem nicht mehr erfolgen. Der EGMR hat im Jahr 2011 festgestellt, dass das griechische Asylverfahren erhebliche strukturelle Mängel aufweise. Asylsuchende hätten sehr geringe Chancen, dass ihr Antrag von den griechischen Behörden ernsthaft geprüft werde. Mangels eines wirksamen Rechtsbehelfs seien sie letztlich nicht gegen eine willkürliche Abschiebung in ihr Herkunftsland geschützt. Die systematische Inhaftierung von Asylsuchenden ohne Angabe von Gründen und unter inakzeptablen Bedingungen stelle eine verbreitete Praxis griechischer Behörden dar. Die überdies unzulänglichen Lebensbedingungen in Griechenland führten zu einer erniedrigenden Behandlung von Asylsuchenden und damit zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK (vgl. EGMR, U. v. 21.01.2011 – Nr. 30696/09 –, M.S.S. ./ Bulgarien und Griechenland; BVerfG, B. v. 08.05.2017 – 2 BvR 157/17 –, beide juris; VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 55).

In der Folgezeit wurden ebenso wie in anderen Mitgliedstaaten auch in Deutschland Dublin-Überstellungen nach Griechenland ausgesetzt. Seit Erlass des Urteils im Jahr 2011 verfolgte das Ministerkomitee des Europarats die Lage in Griechenland auf der Grundlage von Fortschrittsberichten, die von der griechischen Regierung vorgelegt wurden. Unter dem 8. Dezember 2016 sprach die Europäische Kommission schließlich die Empfehlung aus, Dublin-Überstellungen von Personen, die ab dem 15. März 2017 nach Griechenland einreisen oder für die Griechenland ab dem 15. März 2017 nach den Dublin-Kriterien zuständig wird, schrittweise wieder aufzunehmen. Griechenland habe beim Aufbau der wesentlichen rechtlichen und institutionellen Strukturen für ein ordnungsgemäßes funktionierendes Asylsystem erhebliche Fortschritte erzielt. Insbesondere habe Griechenland die Gesamtaufnahmekapazität zuletzt beträcht-

lich erhöht. Es seien mehr Unterbringungsmöglichkeiten für schutzbedürftige Personen geschaffen worden. Griechenland habe die Kapazität des Asyldienstes ausgebaut und bei der Einrichtung von regionalen Asylbüros deutliche Verbesserungen zu verzeichnen gehabt. Mit der Einrichtung einer Rechtsbehelfsbehörde und von Rechtsbehelfsausschüssen im April 2016 seien Fortschritte dahingehend erzielt worden, dass Asylsuchende wirksamen Zugang zu einem Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung über ihren Antrag haben. Ebenso sei die Bereitstellung unentgeltlicher Rechtsberatung für Asylsuchende, die Rechtsbehelfe eingelegt haben, im griechischen Recht verankert worden. Zugleich stellte die Kommission jedoch auch eine Reihe fortwirkender schwerer Defizite fest. Was die Qualität anbelange, erfüllten viele der Aufnahmeeinrichtungen in Griechenland bei Weitem nicht die Anforderungen der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie); dies gelte insbesondere für Unterkünfte auf den Inseln und einige der vorübergehenden Unterkünfte auf dem Festland. Die Hotspot-Einrichtungen auf den Inseln seien nicht nur überfüllt, sondern erfüllten, was die Bedingungen der Sanitär- und Hygieneanlagen und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie der Gesundheitsversorgung insbesondere für schutzbedürftige Gruppen betreffe, nicht den Standard. Die Sicherheit sei unzureichend und es bestünden nach wie vor Spannungen zwischen verschiedenen Nationalitäten. Auch werde die Organisation der Aufnahme in Griechenland anscheinend unzureichend koordiniert. Als noch zu ergreifende Maßnahmen zählte sie insbesondere die Schaffung weiterer offener (winterfester) Aufnahmeeinrichtungen, die Schaffung von Strukturen für schutzbedürftige Asylsuchende und eine effektive Umsetzung der Vorschriften über die unentgeltliche Rechtsberatung auf. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kommission keine uneingeschränkte Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland, sondern forderte vielmehr für jede zu überstellende Person eine individuelle Zusicherung der griechischen Behörden, dass sie in geeigneter Weise untergebracht und ihr Asylantrag dem EU-Recht entsprechend behandelt werde. Vulnerable Personen sollten vorläufig weiterhin nicht nach Griechenland überstellt werden (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 57, 58 unter Verweis auf Europäische Kommission, Empfehlung der Kommission vom 08.12.2016 an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013).

In der Folge nahm die Beklagte ab dem 15. März 2017 Dublin-Überstellungen nach Griechenland mit Ausnahme vulnerabler Personen nach Maßgabe der Empfehlung der Europäischen Kommission wieder auf. Das Bundesamt holt seitdem mit dem (Wieder-)Aufnahmegesuch jeweils auch eine individuelle Zusicherung ein, dass der jeweilige Antragsteller für den Fall der

Annahme des Gesuchs entsprechend den Regelungen der Aufnahmerichtlinie untergebracht und sein Antrag nach Maßgabe der Verfahrensrichtlinie bearbeitet wird (VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 60 unter Verweis auf den entsprechenden Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 15. März 2017).

(2) Wurden die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge in Griechenland danach über Jahre hinweg bis zum Jahr 2017 einhellig als unmenschliche und erniedrigende Behandlung i. S. d. Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK eingestuft, ist das gegenseitige Vertrauen, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte zu bieten, in Bezug auf Griechenland nachhaltig erschüttert worden (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 31.07.2018 – 2 BvR 714/18 –, juris, Rn. 25, und vom 08.05.2017 – 2 BvR 157/17 –, juris, Rn. 22.) Vor diesem Hintergrund bedarf die Annahme, dass dieses Vertrauen aufgrund einer nachhaltigen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse in Griechenland inzwischen wieder gerechtfertigt ist und systemische Mängel des griechischen Asylsystems und der Aufnahmebedingungen nicht mehr vorliegen, einer hinreichend verlässlichen, auf Tatsachen gestützten Grundlage. Diese ist vorliegend jedoch nicht festzustellen. Im Gegenteil dürfte dem Kläger in Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh drohen.

(a) Zwar hat Griechenland mit Schreiben vom 07.10.2019 eine Zusicherung abgegeben, dass der Kläger entsprechend der Normen der Richtlinie 2013/33/EU untergebracht und sein Antrag nach Maßgabe der Richtlinie 2013/32/EU bearbeitet würde. Wiewohl individuelle Zusicherungen Bedenken gegen systematische Mängel im Einzelfall zu überwinden helfen können und der Grundsatz des wechselseitigen Vertrauens der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine grundsätzliche Vermutung für deren Ernsthaftigkeit und Richtigkeit begründet, genügt dies allein nicht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, B. v. 08.05.2017 – 2 BvR 157/17 –, juris) verlangt primär die umfassende Information über die Verhältnisse des Drittstaats und verlangt erst sekundär (und kumulativ) die Einholung notwendiger Zusicherungen. Ob die hier erteilte Erklärung der griechischen Behörden als verlässlich konkrete und einzelfallbezogene Zusicherung ausreichend ist, erscheint zweifelhaft. Denn die Zusicherung ist in ihrer Formulierung vage. Die Überprüfung durch die deutschen Behörden anhand der bestehenden Informationslage – die wegen der vorausgegangenen Erschütterung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens angezeigt ist – ist nicht möglich, wenn schon nicht angegeben wird, an welchem Ort der Kläger untergebracht werden soll. Dieser soll erst kurz

vor der beabsichtigten Überstellung bestimmt werden. Entsprechende Referenzfälle, die verdeutlichen, dass die Zusicherungen nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine faktische Bedeutung haben, fehlen – soweit ersichtlich – noch. Zudem ist zum jetzigen Zeitpunkt zu berücksichtigen, dass in der Rechtsprechung darauf hingewiesen wird, dass ausweislich von Antwortschreiben der griechischen Asylbehörden in Dublin-Verfahren sich diese offenbar seit Mai 2020 nicht (mehr) in der Lage sähen, eine Unterbringung von Dublin-Rückkehrern entsprechend der Aufnahmeleitlinie zuzusichern (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 18; VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 101 f.). Auch ist gerichtsbekannt, dass es erst jüngst sich als unmöglich erwies, einen Asylbewerber in den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat Griechenland zu überstellen, weil Griechenland die Übernahme unter Verweis u.a. auf unzureichende Aufnahmebedingungen abgelehnt hatte. In diesem Verfahren (VG Meiningen, Beschl. v. 21.04.2021, 2 E 187/21 Me) hatten am 19.01.2021 die griechischen Behörden die Übernahme eines einzelnen Mannes abgelehnt mit der Begründung: „As you already know the Recommendation issued by the Commission on 8th December 2016 addressed to the Member States on the resumption of transfers to Greece under Regulation (EU) No. 604/2013 required specific assurances regarding the reception facilities and stressed in particular, the gradual resumption of the transfers following the capacities, individual assurances and treatment in conformity with Directives 2013/32/EU and 2013/33/EU. Due to the disproportionate number of third-country nationals applying for asylum in Greece in 2016 and 2017, our reception capacity remains under particular stress. The Greek Authorities are in the process of developing and upgrading reception facilities, therefore we regret, but as at present we cannot guarantee reception for that person. Although we are in the process of developing and upgrading our reception facilities, we, nevertheless, are not in a position to give assurances for adequate reception conditions for the above person, in conformity with Directive 2013/33/EU.”

Zudem dürften die regelmäßig von Griechenland gegebenen individuellen Zusicherungen weder der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016 noch den hieraus abgeleiteten Anforderungen des BMI-Erlasses vom 15. März 2017 entsprechen (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 70).

(b) Das Nichtvorliegen einer belastbaren individuellen Zusicherung rechtfertigt allein zwar nicht die Annahme systemischer Schwachstellen des Asylverfahrens und unzulänglicher Lebensbedingungen für Dublin-Rückkehrer. Die Erkenntnisse, die über die aktuelle Situation der

Dublin-Rückkehrer in Griechenland vorliegen, berechtigen jedoch zu durchgreifenden Zweifeln jedenfalls an menschenwürdigen Aufnahmebedingungen. Ob auch das Asylsystem nach wie vor systemische Mängel aufweist, kann vorliegend daher dahinstehen. Der Einzelrichter folgt insoweit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Aachen in seinem Urteil vom 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 73 - 98:

„Dabei kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht entscheidend auf die offenkundig vollkommen unzureichende Situation der Asylantragsteller in den sog. Hot Spots auf den griechischen Inseln an und auch nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit sog. Pushbacks an der türkisch-griechischen Grenze.

Vgl. zu diesen etwa BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 6 f., 15.

Denn Dublin-Rückkehrer, die nach Rückführung in das griechische Asylverfahren zurückkehren und laut Gesetz (Art. 17.1 L 4540/2018) grundsätzlich ein Recht auf angemessene Unterbringung haben, werden nach der Auskunftslage nicht auf den griechischen Inseln, sondern auf dem Festland, und zwar regelmäßig offenbar im Eleonas Refugee Camp in Athen untergebracht und dort versorgt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4. Dezember 2019 an das VG Berlin, S. 4.

Die ursprüngliche Kapazität dieses Lagers wird von RSA mit 700 Plätzen angegeben, die tatsächliche Auslastung mit 1.470 Personen (Stand jeweils: 14.09.2020), vom Camp selbst auf seiner Homepage inzwischen sogar mit etwa 2.300 Personen.

Vgl. Refugee Support Aegean (RSA), Eleonas Camp, im Internet abrufbar unter <https://rsaegean.org/en/eleonas-camp/>; vgl. auch die Informationen zum Project Elea, im Internet abrufbar unter <https://projectelea.org/about-us/> (beide abgerufen am 28. September 2020); vgl. zudem die Anfragebeantwortung der Informations- und Dokumentationsstelle des OVG NRW zur Unterbringung und Versorgung zurückkehrender Asylbewerber (Dublin-Rückkehrer) in Griechenland (Stand: 25.11.2019), S. 3 f.

Für Dezember 2019 wird die aktuelle Belegung des Camps mit 1.839 Personen angegeben, was einer Auslastung von 99,41 % entspreche.

Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 150.

Angesichts dieser Vollausslastung ist nicht zu erwarten, dass Dublin-Rückkehrer tatsächlich Aufnahme im Camp Eleonas finden werden. So wurden etwa im Jahr 2019 insgesamt 950 Anfragen von bereits auf dem Festland unter prekären Bedingungen oder sogar obdachlos lebenden Asylsuchenden gestellt mit dem Ziel einer Unterbringung in einem der Unterbringungszentren. In lediglich 55 Fällen (= 5,7 %) konnte ein Platz zur Verfügung gestellt werden.

Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 150.

Dafür, dass Dublin-Rückkehrer in anderen Unterbringungseinrichtungen aufgenommen werden, gibt es nach der Erkenntnislage keine Anhaltspunkte.

(2) Selbst wenn aber eine Unterbringung im Camp Eleonas möglich sein sollte, ist (auch) dieses Lager nicht auf eine Langzeitunterbringung ausgerichtet, sondern dient lediglich als temporäres Unterbringungszentrum. Eine dauerhafte Unterbringung von Asylsuchenden hat das vom UNHCR geführte und durch die EU finanzierte Hilfsprogramm "ESTIA" (Emergency Support to Integration and Accommodation) zum Ziel, das überdies schrittweise die Verantwortung für die Unterbringung auf die griechische Regierung verlagern soll. Seit dem 1. September 2020 wurde mit 12.000 - theoretisch zur Verfügung stehenden - Unterbringungsplätzen im Rahmen von "ESTIA II" bereits etwa die Hälfte der Plätze auf diese Weise verlagert und in die Verantwortung Griechenlands übergeben. Mit Stand vom 14. September 2020 belief sich die Gesamtzahl der - derzeit faktisch zur Verfügung stehenden - Plätze dieses Programms auf 22.810 (9.405 bereits unter griechischer Verantwortung, 13.405 noch unter Verantwortung des UNHCR), von denen 21.938 (also ca. 96,2 %) tatsächlich belegt waren. Bezogen auf das griechische Festland, wohin Dublin-Rückkehrer regelmäßig rückgeführt werden, ergab sich zu diesem Stichtag eine Kapazität von 21.126 Plätzen, von denen 20.498 (also ca. 97,0 %) tatsächlich belegt waren.

Vgl. ESTIA Accommodation Capacity Weekly Update, Stand: 14. September 2020, im Internet abrufbar unter <http://estia.unhcr.gr/en/estia-accommodation-capacity-weekly-update-14-september-2020/>; vgl. überdies die Meldung des UNHCR zum Start von ESTIA II, im Internet abrufbar unter <https://www.unhcr.org/gr/en/15985-towards-estia-ii-unhcr-welcomes-gr-eeces-commitment-to-ensure-the-continuation-of-flag-ship-reception-programme-for-asylum-seekers.html> (beide abgerufen am 28. September 2020).

Das ESTIA-Unterbringungsprogramm steht ungeachtet der ohnehin hohen Auslastung jedoch nur vulnerablen, also besonders schutzbedürftigen Personen offen, nach griechischer Verwaltungspraxis mithin unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten und unheilbar Kranken, Alten, Schwangeren, Wöchnerinnen, alleinstehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern, Opfern von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt sowie Personen mit posttraumatischer Belastungsstörung und Opfern von Menschenhandel. Der Großteil der in Griechenland aufhältigen bzw.

rückgeführten Asylsuchenden ist von einer Aufnahme in dieses Programm daher ausgeschlossen und wird keine Unterkunft in einer der ESTIA-Einrichtungen erhalten können.

Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 151 f.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 10, 17 f.; University of the Aegean, Greece Country Report des Projekts RESPOND: Reception Policies, Practices and Responses, S. 43.

(3) So wird zunehmend darüber berichtet, dass die Aufnahmebedingungen nicht nur auf den ägäischen Inseln, sondern auch auf dem Festland kritisch und viele Lager überbelegt seien, der Zugang zu grundlegenden Unterstützungsleistungen erschwert und die Gesundheitsversorgung mangelhaft sei und besonders Schutzbedürftige nicht adäquat versorgt würden. Aufgrund des Mangels an Unterbringungskapazitäten auf dem Festland griffen Neuankömmlinge, einschließlich vulnerabler Personen, auf Notunterkünfte zurück oder blieben in den städtischen Gebieten von Athen, Thessaloniki oder Petra obdachlos. Andere lebten unter prekären Bedingungen in besetzten oder verlassenen Gebäuden ohne Zugang zu Strom oder Wasser. Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 80; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 18; University of the Aegean, Greece Country Report des Projekts RESPOND: Reception Policies, Practices and Responses, S. 43; Raphaelswerk e.V., Griechenland: Informationen für Geflüchtete, die nach Griechenland rücküberstellt werden (Stand: Dezember 2019), S. 9; Neues Deutschland vom 25. Juni 2020 "In Athen auf der Straße gelandet", im Internet abrufbar unter <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1138340.coronakrise-in-griechenland-in-athen-auf-der-strasse-gelandet.html> (abgerufen am 28. September 2020).

Für den Großteil der Asylsuchenden ist eine Unterbringung in einer der überfüllten Obdachlosenunterkünfte ebenfalls nicht erreichbar.

Vgl. VG Aachen, u. a. Urteil vom 20. Juli 2020 - 10 K 1678/19.A -, juris, Rn. 85 ff., m. w. N.

Es ist zu erwarten, dass sich diese ohnehin schon prekäre Situation nicht entspannen, sondern eher verschärfen wird, wenn zum einen die griechische Regierung ihr - ursprüngliches und durch die Zerstörung des Lagers Moria Anfang September 2020 wieder relevant gewordenes - Vorhaben aufgreift, Asylsuchende von den völlig überlasteten Inseln auf das Festland zu verbringen.

Vgl. hierzu etwa Die Welt vom 3. November 2019 "Eine Reparatur des Türkei-Deals - die auch Deutschland entlastet", im Internet abrufbar unter <https://www.welt.de/politik/ausland/article202910296/Griechenland-Reparatur-des-Tuerkei-Deals-entlastet-auch-Deutschland.html>; Deutsche Welle vom 1. November 2019 "Harte Zeiten für Asylbewerber in Griechenland", im Internet abrufbar unter <https://www.dw.com/de/harte-zeiten-f%C3%BCr-asylbewerber-in-griechenland/a-51081382>; Deutsche Welle vom 31. Oktober 2019 "Lage von Migranten in Griechenland 'explosiv'", im Internet abrufbar unter <https://www.dw.com/de/lage-von-migranten-in-griechenland-explosiv/a-51064623>, und Handelsblatt vom 25. Oktober 2019 "Schärfere Asylgesetze - Griechenland will härter gegen Asylbewerber vorgehen", im Internet abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/international/schaerfere-asylgesetze-griechenland-will-haerter-gegen-asylbewerber-vorgehen/25154264.html?ticket=ST-3101115-ovDJrGoDLiHBwiRkf9sH-ap6> (alle abgerufen am 28. September 2020); vgl. zu dieser Einschätzung auch VG Minden, Urteile vom 6. Februar 2020 - 12 K 491/19.A -, juris, Rn. 126 ff., sowie vom 6. Februar 2020 - 12 K 492/19.A -, juris, Rn. 129 ff., und VG Magdeburg, Urteil vom 10. Oktober 2019 - 6 A 390/19 -, juris, Rn. 39, jeweils m. w. N.; vgl. zudem VG Düsseldorf, Urteil vom 25. März 2020 - 12 K 7300/19.A -, juris, Rn. 65.

Zum anderen wird der Druck auf den Wohnungsmarkt bzw. auf die Unterbringungskapazitäten des griechischen Staates und der in Griechenland tätigen Nichtregierungsorganisationen dadurch weiter verschärft, dass seit dem 5. März 2020 mit Blick auf den Ausbruch der Corona-Pandemie die Türkei die Aufnahme bzw. Rücknahme von Asylsuchenden im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens verweigert.

Vgl. Hürriyet vom 11. September 2020 "Rücknahme von Flüchtlingen: EU-Türkei-Abkommen wird kaum umgesetzt", im Internet abrufbar unter https://www.hurriyet.de/news_ruecknahme-von-fluechtlingen-eu-tuerkei-abkommen-wird-kaum-umgesetzt106508_143540487.html; Deutschlandfunk vom 10. September 2020 "Statisten in einem Abschreckungsdrama", im Internet abrufbar unter https://www.deutschlandfunk.de/migrationsexperte-zur-lage-der-fluechtlinge-auf-le-sbos.694.de.html?dram:article_id=483913; Die Zeit vom 8. Mai 2020 "Migration: EU erwartet neuen Flüchtlingsandrang an türkisch-griechischer Grenze", im Internet abrufbar unter <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-05/frontex-bericht-migration-fluechtling-e-griechenland-tuerkei-grenze> (alle abgerufen am 28. September 2020).

(4) Obwohl Dublin-Rückkehrer nach der Auskunftslage ebenso wie andere Asylsuchende Bargeldleistungen aus dem Cash-Card-Programm (zwischen 90 Euro monatlich für untergebrachte Alleinstehende bis zu 550 Euro für Familien mit sieben Personen in eigener Unterkunft), eine medizinische Basisversorgung und nach dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Asylgesetz sechs Monate nach der Registrierung als Asylsuchende - theoretisch - auch Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten,

vgl. zu den Leistungen für Asylsuchende u. a. die Anfragebeantwortung der Informations- und Dokumentationsstelle des OVG NRW zur Unterbringung und Versorgung zurückkehrender Asylbewerber (Dublin-Rückkehrer) in Griechenland (Stand: 25.11.2019), S. 5 f.; aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni

2020), S. 140 ff.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 15 f.; University of the Aegean, Greece Country Report des Projekts RESPOND: Reception Policies, Practices and Responses, S. 49 ff.; Raphaelswerk e.V., Griechenland: Informationen für Geflüchtete, die nach Griechenland rücküberstellt werden (Stand: Dezember 2019), S. 8 ff.; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4. Dezember 2019 an das VG Berlin, S. 5 ff., verbleibt nach alledem ein hohes Risiko der Obdachlosigkeit für den Fall einer Überstellung. Denn der private Wohnungsmarkt ist Flüchtlingen mangels erwartbarer Einkünfte bzw. vorhandenen Vermögens und angesichts des ohnehin in Griechenland traditionell bevorzugten Vermietens an Familienmitglieder, hilfsweise Bekannte und Studenten, in der Regel verschlossen.“

bb) Ungeachtet der zuvor beschriebenen wohl fortbestehenden systemischen Mängel jedenfalls der Aufnahmebedingungen in Griechenland ist (auch) für die Zeit nach einer möglichen Zuerkennung internationalen Schutzes mit der ernsthaften Gefahr einer erniedrigenden Behandlung des Klägers i. S. v. Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu rechnen.

(1) Nach der ständigen Rechtsprechung der 2. Kammer des VG Meiningen (vgl. Urteil vom 28.01.2020, 2 K 648/19 Me, juris) sind nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt. Die derzeitigen (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) Lebensbedingungen für nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte hat das VG Regensburg unter erschöpfender Auswertung der – auch dem Gericht vorliegenden – Erkenntnismittel in seinem Urteil vom 14.07.2021 (RO 13 K 20.31305, juris Rn. 23 - 35) wie folgt dargestellt:

„a) Griechenland gewährt anerkannt Schutzberechtigten prinzipiell Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung, zum Arbeitsmarkt und zur Sozialversicherung. In der Praxis sorgt jedoch – wie auch bei der einheimischen Bevölkerung – die defizitäre ökonomische und staatlich-administrative Situation des Landes für starke Einschränkungen bei der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Rechte (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderinformation: Griechenland, Stand: Mai 2017, S. 5 – nachfolgend: BAMF, Länderinformation vom Mai 2017). Das Fehlen von Integrationsmaßnahmen und die fortwährenden Auswirkungen der wirtschaftlichen Krise in Griechenland führen oftmals zu einer Marginalisierung und sozio-ökonomischen Exklusion von anerkannten Schutzberechtigten in Griechenland (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Österreich), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland, 5.8.2016, S. 16 – nachfolgend: BFA, Länderinformationsblatt vom 5.8.2016). Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Schutzmaßnahmen haben die griechische Wirtschaft hart getroffen. Diese wird 2020 um 10% schrumpfen und sich 2021 allmählich und 2022 in stärkerem Ausmaß erholen. Zudem hat Griechenland mit 15,8% (Stand: Dezember 2020) die höchste Arbeitslosenquote innerhalb der EU. Der Durchschnitt der EU-27 liegt bei 7,3% (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Österreich), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland S. 5, nachfolgend: BFA, Länderinformationsblatt vom 31.05.2021).

Die griechische Regierung verweist anerkannte Schutzberechtigte für Unterstützungsmaßnahmen bei der Integration meist auf das Programm HELIOS. Bei HELIOS handelt sich um ein Projekt von IOM zur Integration von Schutzberechtigten, die in einer offiziellen Unterbringungseinrichtung leben. HELIOS ist das einzige aktuell in Griechenland existierende offizielle Integrationsprogramm für internationale Schutzberechtigte. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF); Umgesetzt wird das Programm von IOM in Zusammenarbeit mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Das Programm wurde im Juli 2019 gestartet und hat eine Laufzeit bis Juni 2021. Neben Integrationskursen sowie einzelnen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration beinhaltet es Unterstützung bei der Anmietung von Wohnraum. Voraussetzungen für den Zugang zu den Fördermaßnahmen von HELIOS ist aber, dass den Schutzberechtigten internationaler Schutz nach dem 1.1.2018 zuerkannt wurde, sie zum Zeitpunkt der Zustellung ihres Anerkennungsbescheids offiziell in einem Flüchtlingslager, einem Empfangs- und Identifikationszentrum (RIC), einem Hotel im Rahmen des IOM-Programms FILOXENIA oder einer Wohnung des ESTIA-Programms registriert gewesen sind und tatsächlich dort gelebt haben sowie die Anmeldung zu HELIOS nicht später als zwölf Monate nach Anerkennung des Schutzstatus

erfolgt ist. Zudem benötigen die Teilnehmer zumindest die Residence Permit Card (RPC), eine Steuernummer, ein Bankkonto, Sozialversicherungsnummer und Wohnungsnachweis. Diese sind schwierig zu erlangen, der Erhalt dauert Wochen bis Monate. Keinen Zugang zu Fördermaßnahmen aus dem HELIOS-Programm haben demzufolge international Schutzberechtigte, die entweder vor dem 1. Januar 2018 internationalen Schutz erhalten haben oder die zwar nach dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden, jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung nicht in einer offiziellen Unterkunft in Griechenland gelebt haben, oder die sich nicht innerhalb eines Jahres nach Anerkennung für HELIOS registriert haben. Somit besteht in aller Regel für Schutzberechtigte, die aus anderen Ländern nach Griechenland zurückkehren, keine Möglichkeit, von HELIOS zu profitieren (vgl. zu vorstehendem: BFA, Länderinformationsblatt vom 31.05.2021, S. 21 f).

b) Zwar haben anerkannt Schutzberechtigte seit 2013 laut Präsidialdekret PD 141/2013, Artikel 33, Zugang zu Unterbringung unter den gleichen Bedingungen wie Drittstaatsangehörige, die sich legal in Griechenland aufhalten. Praktisch haben allerdings anerkannt Schutzberechtigte, die aus dem Ausland nach Griechenland zurücküberstellt werden, keinen Anspruch auf Unterbringung in einer staatlichen Unterkunft (BFA, Länderinformationsblatt vom 31.05.2021, S. 24).

In Griechenland existieren zwar verschiedene staatlicherseits zur Verfügung gestellte Unterkunftsarten. Dazu zählen Camps, die aus Notunterbringungen hervorgegangen sind, Hotels, Apartments und Einrichtungen die von Nichtregierungsorganisationen geführt werden (AIDA, Country Report: Greece, Stand: 31.12.2019, Seite 148, <https://bit.ly/36lduPV>, Abruf: 28.1.2021, im Folgenden: AIDA 31.12.2019). Ein Platz in einer solchen Unterkunft wird jedoch selbst für Personen, die nach Anerkennung internationalen Schutzes das Land nicht verlassen haben, nach der Anerkennung nicht mehr gewährt. Davon sind auch alle Bewohner einer im Rahmen des sogenannten ESTIA-Programms zur Verfügung gestellten Wohnung betroffen. Im Rahmen dieses Programms wurde Asylbewerbern für die Zeit des Asylverfahrens eine Unterkunft gestellt. Nach Zuerkennung internationalen Schutzes haben die so Untergebrachten aber keinen Anspruch mehr darauf, in dieser Unterkunft zu verbleiben. Vielmehr müssen diese Personen wie auch alle anderen in den oben genannten Unterkünften untergebrachten Personen nach einer Gesetzesänderung, die am 1. Januar 2020 in Kraft trat, innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Schutzberechtigung die Unterkünfte für Asylsuchende ohne Verzögerung verlassen. Diese Frist wurde durch eine weitere Änderung des Asylgesetzes im März 2020 auf 30 Tage verkürzt. Seit Anfang Juni 2020 setzt die griechische Regierung diese Vorschrift um. Jedenfalls gab es zahlreiche Berichte über obdachlose Flüchtlinge. Medien und NGOs dokumentierten, dass viele von ihnen Schwierigkeiten beim Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen auf dem Festland hatten und in Athen im Freien schliefen (vgl. zu vorstehendem: ProAsyl/RSA, Stellungnahme „Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021“, Abruf: 13.07.2021, im Folgenden: ProAsyl, Stellungnahme April 2021).

In Griechenland existiert keine staatliche Unterstützung für international Schutzberechtigte beim Zugang zu Wohnraum, es wird auch kein Wohnraum von staatlicher Seite bereitgestellt (ProAsyl, Stellungnahme April 2021; BFA, Länderinformationsblatt vom 31.05.2021, S. 24). Auch gibt es keine Sozialwohnungen und auch keine Unterbringung dezidiert für Schutzberechtigte. Laut einer Webseite der Stadt Athen gibt es vier Unterbringungseinrichtungen mit insgesamt 600 Plätzen, die jedoch bei weitem nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Viele Betroffene sind daher obdachlos, leben in besetzten Gebäuden oder überfüllten Wohnungen (BFA, Länderinformationsblatt vom 31.05.2021, S. 24). Wohnbeihilfe bekommt man erst, wenn man per Steuererklärung seinen Wohnsitz über mehr als fünf Jahre in Griechenland nachweisen kann (BFA, Länderinformationsblatt vom 31.05.2021, S. 24) NGOs, wie etwa Caritas Hellas bieten gemischte Wohnprojekte an. Die Zahl der Unterkünfte in Athen – auch der Obdachlosenunterkünfte - ist jedoch insgesamt nicht ausreichend (BFA, Länderinformationsblatt vom 31.05.2021, S. 24). Aktuell soll es laut Auskunft von ProAsyl keinen Wohnraum oder Wohnunterstützung durch Hilfsorganisationen geben (ProAsyl, Stellungnahme April 2021, Seite 10). Als Reaktion darauf, dass anerkannt Schutzberechtigte ohne Unterkunft sich immer wieder im Stadtzentrum von Athen versammelt hatten, wurden diese in einer Abschiebungshaftanstalt in der Nähe Athens untergebracht. Dort blieben sie unregistriert sich selbst überlassen. Sie wurden vor die Wahl gestellt, entweder in dieser Haftanstalt zu verbleiben oder diese ohne Rückkehrmöglichkeit zu verlassen. Die Tore zur Haftanstalt waren verschlossen (RSA, Recognised but unprotected: The situation of refugees in Victoria Square, 3.8.2020, <https://bit.ly/3p34Cow>, Abruf: 15.4.2021).

Eine Anmietung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt kommt zumindest dann nicht Betracht, wenn die rücküberstellten Personen nicht über ausreichende Finanzmittel verfügen, die sie mit eigener Erwerbstätigkeit nicht erlangen können. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass anerkannt Schutzberechtigte nicht nur die Mittel für die laufenden Mietzahlungen benötigen, sondern auch für die Hinterlegung einer Mietkaution (ProAsyl, Stellungnahme April 2021, S. 9).

Selbst wenn solche Mittel vorhanden sind, wird eine Wohnungssuche durch das traditionell bevorzugte Vermieten an Familienmitglieder, hilfsweise Bekannte und Studenten, sowie gelegentlich auch durch Vorurteile erschwert (ProAsyl, Stellungnahme April 2021, Seite 9; AA vom 26.9.2018 an das VG Schwerin, Seite 5; BAMF, Länderinformation: Griechenland, Stand: Mai 2017, Seite 6). Zudem ist es sehr teuer, eine geeignete Unterkunft zu finden (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Griechenland vom 5.8.2016, S. 16.).

Es besteht für anerkannte Schutzberechtigte auch keine realistische Möglichkeit, sich auf dem Rechtsweg eine Unterkunft zu verschaffen. Rechtsbehelfe vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten nehmen überdies oft Jahre in Anspruch, sind für anerkannte Flüchtlinge oft nicht zugänglich und für diese deshalb unwirksam (ProAsyl, Stellungnahme April 2021, S. 22).

c) Zwar besteht grundsätzlich ein gesetzlich verankerter unmittelbarer Zugang zum Arbeitsmarkt für anerkannt Schutzberechtigte. Mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis haben diese unter den gleichen Bedingungen wie griechische Staatsangehörige Zugang zu einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, zur Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeit sowie das Recht, eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Wichtig für eine legale Beschäftigung ist der Nachweis einer gültigen Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung ist u.a. der Nachweis der Unterkunft: Wenn der Schutzberechtigte in einer offenen Unterkunft, einer Wohnung oder einer Aufnahmeeinrichtung einer NGO oder eines anderen Akteurs wie z. B. einer Gemeinde wohnt, kann er von der die Unterkunft verwaltenden Stelle eine Bescheinigung zum Nachweis der Adresse anfordern. Bei Beherbergung durch eine griechische Person oder einen anderen Migranten oder anerkannten Flüchtling muss der Schutzberechtigte von eben dieser Person eine offizielle, schriftliche Beherbergungsbestätigung vorlegen, die zudem die Steuernummer und die in einem Bürgerzentrum beglaubigte Unterschrift des Unterkunftsgebers enthält (vgl. zu Vorstehendem: BFA, Länder-informationsblatt vom 31.05.2021, S. 26)

Tatsächlich aber behindern die hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse und bürokratische Hindernisse diesen Zugang, außer im informellen Sektor. Die Chancen zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes sind ohnehin gering. Die staatliche Arbeitsagentur OAED hat bereits für Griechen kaum Ressourcen für die aktive Arbeitsvermittlung und noch kein Programm zur Arbeitsintegration von Flüchtlingen aufgelegt. Migration in den griechischen Arbeitsmarkt hat in der Vergangenheit vor allem in den Branchen Landwirtschaft, Bauwesen, haushaltsnahe und sonstige Dienstleistungen stattgefunden. Allerdings haben sich die Arbeitschancen deutlich verschlechtert (BFA, Länderinformationsblatt der Staaten Dokumentation: Griechenland, Stand: 19.3.2020, Seite 31).

d) Anerkannt Schutzberechtigte haben gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen staatlichen Sozialsystem, welches im Februar 2017 neu eingeführt wurde (sog. Soziales Solidaritätseinkommen). Hierzu zählt eine Sozialgeldzahlung von monatlich 200 Euro für einen Erwachsenen, 100 Euro für ein weiteres erwachsenes Haushaltsmitglied und 50 Euro pro Kind im Haushalt (vgl. AA an VG Schwerin vom 26.9.2018.). Mittlerweile ist es auch in der Praxis möglich, die Voraussetzungen für den Erhalt des Sozialgeldes zu erfüllen. Sie sehen sich jedoch im Vergleich zu Personen, die Griechenland nicht verlassen haben, besonderen Schwierigkeiten konfrontiert. Diese liegen in den Leistungsvoraussetzungen des griechischen Sozialstaats, wonach ein dauerhafter und legaler Aufenthalt im Inland Leistungsvoraussetzung ist. Dabei wird der dauerhafte Aufenthalt grundsätzlich mit einer inländischen Steuererklärung des Vorjahrs dokumentiert (vgl. AA an VG Schwerin vom 26.9.2018, S. 3.; AA an VG Köln vom 7.2.2018). Die notwendigen Unterlagen sind dabei grundsätzlich online und in griechischer Sprache einzureichen; staatlicherseits werden keine Dolmetscher gestellt (vgl. AA an VG Köln vom 7.2.2018, S. 3 AA an VG Leipzig 27.12.2017). Jüngeren Auskünften des Auswärtigen Amts zufolge ist sogar ein Voraufenthalt von zwei Jahren erforderlich (AA an das VG Leipzig vom 28.1.2020, Seite 2 f., n.v., und an das VG Berlin vom 4.12.2019). Faktisch steht das garantierte Mindesteinkommen daher international Schutzberechtigten, die aus anderen Ländern nach Griechenland zurückkehren, nicht zur Verfügung (ProAsyl, Stellungnahme April 2021, Seite 19). Schutzberechtigte haben auch keinen Anspruch auf Leistungen aus dem sogenannten „Cash-Card-System“ des UNHCR. Denn Mittel aus diesem System stehen nur Asylbewerbern zur Verfügung (AA, Auskunft an VG Leipzig vom 28.1.2020, Seite 2; BFA, Länderinformationsblatt, 31.05.2021, S. 21).

e) Schutzberechtigte haben grundsätzlich Zugang zu medizinischer Versorgung wie griechische Staatsangehörige, in der Praxis schmälert aber der Ressourcenmangel im griechischen Gesundheitssystem diesen Zugang, was aber in gleichem Maße auch für griechische Staatsbürger gilt. Bei Flüchtlingen kommen jedoch auch Verständigungsschwierigkeiten und Probleme beim Erlangen der Sozialversicherungsnummer (AMKA) hinzu (BFA, Länderinformationsblatt, 31.05.2021, S. 25). Die COVID-19-Krise hat Griechenland dazu veranlasst, die Kapazitäten in allen Bereichen des – in den letzten Jahren vernachlässigten – Gesundheitssystems zu stärken. Während der Pandemie hat Griechenland durch Anpassung der festgelegten Gesundheitsstandards versucht, die Asyilleistungen aufrechtzuerhalten. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wurden Termine telefonisch oder als elektronische Termine vereinbart. Die damit verbundene zunehmende Digitalisierung öffentlicher Dienste hat die Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung für international Schutzberechtigte verschärft (BFA, Länderinformationsblatt, 31.05.2021, S. 25). Nach Angaben von Hilfsorganisationen haben etwa obdachlose Menschen oftmals nicht die Möglichkeit, online Termine zu buchen, und sind daher auf Unterstützung angewiesen (ProAsyl, Stellungnahme April 2021, Seite 19).

f) Auch die tägliche Lebenshaltung stellt viele Schutzberechtigte vor große Probleme. Da sie griechischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, gibt es von offizieller Seite kaum Unterstützung für diesen Personenkreis. Einige NGOs in Athen (wie etwa KHORA, Network for Refugees, Hope Cafe, ...) stellen kostenlos - aber bei weitem nicht in ausreichendem Maße, um alle Bedürftigen zu versorgen - Essen zur Verfügung. Die

Bereitstellung von z.B. Hygiene- und Toilettenartikel gestaltet sich sehr schwierig; hierfür gibt es nur sehr wenige Anlaufstellen. Einige Gemeinden in Griechenland bieten anerkannten Schutzberechtigten auf freiwilliger Basis bzw. mittels Abkommen mit der griechischen Regierung monatliche Unterstützung für Essenszuteilungen an (nur Essen, kein Geld). Voraussetzungen hierfür sind das Vorliegen von RPC, AMKA-Nummer, Steuernummer, Bankkonto, Mietvertrag und Telefonvertrag für eine gültige SIM-Karte. Jede einzelne dieser Voraussetzungen ist schwierig zu erfüllen und mit großem Zeitaufwand verbunden. Somit kommen nur sehr wenige Berechtigte in den Genuss derartiger Unterstützungsleistungen (vgl. zu Vorstehendem: BFA, Länderinformationsblatt, 31.05.2021, S. 25).“

Das Gericht geht hiernach davon aus, dass es beachtlich wahrscheinlich ist, dass eine angemessene Unterbringung für nach Griechenland zurückkehrende Schutzsuchende nicht erreichbar ist. Dabei legt das Gericht zugrunde, dass ihnen der Staat keinen sozialen Wohnraum gewähren wird, da die vorgehaltenen Einrichtungen nach den Erkenntnissen überfüllt sind und ein Platz dort regelmäßig nicht zugänglich sein dürfte. Die vorhandenen Obdachlosenunterkünfte sind ihrer Zahl nach nicht ausreichend, um – wenigstens für einen Übergangszeitraum – jedem rückkehrenden Schutzstatusinhaber Obdach zu bieten, wobei die Konkurrenz mit den griechischen Staatsangehörigen bzw. sonstigen Drittstaatsangehörigen um diese Plätze und die bestehenden langen Wartezeiten bis zur Zugangsgewährung die Wahrscheinlichkeit, dort unterzukommen, noch wesentlich herabsetzen. Aufgrund des Mangels an Unterbringungskapazitäten greifen anerkannt Schutzberechtigte, einschließlich Vulnerable, auf Notunterkünfte zurück oder bleiben in den städtischen Gebieten von Athen, Thessaloniki und Petra obdachlos. Andere leben unter prekären Bedingungen in besetzten oder verlassenen Gebäuden ohne Zugang zu Strom oder Wasser (VG Regensburg, U. v. 14.07.2021 – RO 13 K 20.31305 –, juris, Rn. 37 unter Verweis auf BFA Länderinformationsblatt Griechenland, 31.05.2021, S. 16). Der Kläger kann nicht auf solche „informelle Möglichkeiten“ der Unterkunft in verlassenen bzw. besetzten Gebäuden verwiesen werden. Denn abgesehen von der Illegalität dieser Unterkunftsform sind diese Gebäude wegen der dort zumeist herrschenden menschenunwürdigen Zustände unzumutbar (OVG Lüneburg, U. v. 19.04.2021 – 10 LB 244/20 –, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 21.01.2021 – 11 A 1564/20.A –, juris.). Diese Situation hat sich durch die Auflösung von Flüchtlings-Camps auf den ägäischen Inseln und die Erschwernisse infolge der Corona-Krise noch verschärft (OVG Lüneburg, U. v. 19.04.2021 – 10 LB 244/20 –, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 21.01.2021 – 11 A 1564/20.A – juris). Dass Obdachlosigkeit kein augenscheinliches Massenphänomen darstellt, trifft jedenfalls aktuell nicht mehr zu. Selbst in der deutschen Presse wird umfänglich über obdachlose anerkannte Schutzberechtigte in Athen berichtet (VG Regensburg, U. v. 14.07.2021 – RO 13 K 20.31305 –, juris, Rn. 37 unter Verweis auf Redaktionsnetzwerk Deutschland, „Flüchtlinge in Athen: Ein Leben wie menschliches Treibgut“, 20.10.2020, <http://bit.ly/36E8LsO>, Abruf: 6.4.2021; Der Spiegel, Plötzlich vor dem Nichts, 6.6.2020, <https://bit.ly/3wwkvZH>, Abruf: 6.4.2021). Wo staatliche Unterstützung fehlt, kann

allenfalls auf die gezielte Unterstützung der NGOs für Flüchtlinge und Migranten zurückgegriffen werden. Allerdings sind auch diese Organisationen nicht in der Lage, die erforderlichen Unterstützungen flächen- und bedarfsdeckend abzudecken (vgl. BFA Länderinformationsblatt Griechenland, 31.05.2021, S. 24; ProAsyl Stellungnahme April 2021). Ferner ist zu berücksichtigen, dass anerkannt Schutzberechtigte, anders als die griechische Bevölkerung, nicht über ein familiäres Netzwerk verfügen, welches in Griechenland bei der sozialen Absicherung eine besondere Rolle spielt (VG Regensburg, U. v. 14.07.2021 – RO 13 K 20.31305 –, juris, Rn. 37 m.w.N.).

Das Gericht hat nicht die Überzeugung gewonnen, dass es Schutzberechtigten typischerweise gelingen könnte, aus eigener Kraft eine angemessene Unterkunft in Griechenland auf dem Wohnungsmarkt zu erlangen und diese zu unterhalten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist schon deshalb als kaum gegeben zu qualifizieren, weil nicht einmal hinreichend Arbeitsplätze für die griechische Bevölkerung bestehen. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass Schutzberechtigte mit geringen Sprachkenntnissen allenfalls im Ausnahmefall eine Erwerbstätigkeit werden aufnehmen können. Die Ausstellung zahlreicher, für die Aufnahme einer offiziellen Erwerbstätigkeit benötigter Dokumente ist an hohe Voraussetzungen geknüpft und teils wechselseitig vom Vorhandensein weiterer Dokumente abhängig (OVG Lüneburg, U. v. 19.04.2021 – 10 LB 244/20 –, Rn. 53 ff). Selbst wenn eine Erwerbsarbeit gefunden wird, können obdachlose Schutzberechtigte – die keine Möglichkeit haben, sich bei den Steuerbehörden zu melden oder ein Bankkonto zu eröffnen – nicht angestellt werden. Die meisten Arbeitsmöglichkeiten bestehen in der Schattenwirtschaft und sind schlecht bezahlte, hochprekäre, unsichere und oft gefährliche Tätigkeiten ohne Sozialversicherung – hier besteht die Gefahr der Ausbeutung (vgl. OVG Schleswig-Holstein, U. v. 06.09.2019 – 4 LB 17/18 –, juris m. w. N.). Die Aufnahme von illegalen Beschäftigungsformen ist indessen schlicht unzumutbar. Es ist den Erkenntnisquellen nicht zu entnehmen, dass in Griechenland für erwerbsfähige anerkannte Schutzsuchende tatsächliche Möglichkeiten bestünden, existenzsichernde Arbeit zu finden. Zudem stehen ihnen bei einem weitgehend verschlossenen Arbeitsmarkt auch keine Ausweichmöglichkeiten zur Existenzsicherung, wie etwa die Abwanderung auf andere Arbeitsmärkte in der EU, zur Verfügung, da sie anders als Inländer keine Freizügigkeit genießen (VG Köln, U. v. 28.11.2019 – 20 K 2489/18.A –, juris). Fehlt es den in Griechenland Schutzberechtigten aber an zur Verfügung gestelltem oder zu erwirtschaftenden Obdach, wird damit – wie aus den oben referierten Erkenntnisquellen folgt – zugleich der Zugang zu weiteren existenzsichernden, Transfer- und Integrationsleistungen bis zur Unmöglichkeit erschwert. Trotz formaler Gleichstellung mit griechischen Staatsbürgern in Bezug auf soziale Leistungen ist es international Schutzberechtigten

aufgrund administrativer und bürokratischer Hürden, einer unzureichenden Implementierung der gesetzlichen Regelungen und infolge der Auswirkungen der ökonomischen Krise tatsächlich in der Regel unmöglich, ihre Rechte zu verwirklichen. So ist etwa Voraussetzung für jeglichen Leistungsbezug allgemeiner Sozialhilfe das Einreichen verschiedener Dokumente (Aufenthaltserlaubnis, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Steuererklärung), wobei der Nachweis des dauerhaften einjährigen Mindestaufenthalts im Inland durch die inländische Steuererklärung des Vorjahres zu erbringen ist. Dabei sind alle Unterlagen grundsätzlich online und in griechischer Sprache einzureichen, Dolmetscher werden staatlicherseits allerdings nicht gestellt (vgl. AIDA, Country Report: Greece, Update von 2018, S. 190; Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Köln vom 07.02.2018; VG Köln, U. v. 28.11.2019 – 20 K 2489/18.A –, juris). Zwar ist ein Schutzberechtigter gehalten, die mit der Flüchtlingsanerkennung verbundenen Rechte und Vorteile ggf. unter Zuhilfenahme der Gerichte von dem Mitgliedstaat einzufordern, der mit seiner Flüchtlingsanerkennung die Verantwortung für die Gewährung internationalen Schutzes übernommen hat. Dies gilt auch, wenn dies ggf. umständlich und/oder langwierig sein kann, wobei nicht erkennbar wäre, dass effektiver Rechtsschutz in Griechenland grundsätzlich nicht bereitstünde (vgl. OVG Schleswig-Holstein, U. v. 06.09.2019 – 4 LB 17/18 –, juris). Gleichzeitig geht das Gericht davon aus, dass die Möglichkeiten, effektiven Rechtsschutz zu erlangen, im Falle der Wohnungslosigkeit voraussichtlich stark eingeschränkt sind, weil bereits eine durchgängige Erreichbarkeit des Schutzberechtigten für Behörden und Gerichte nicht gewährleistet werden kann.

bb) Zwar ist die Situation von Dublin-Rückkehrern und rückgeführten anerkannt Schutzberechtigten nicht ohne weiteres vergleichbar. Denn anders als anerkannt Schutzberechtigte, die insoweit auf den Grundsatz der Inländergleichbehandlung verwiesen werden und für die es derzeit keine staatlichen Förderprogramme gibt, haben Dublin-Rückkehrer im Fall einer Überstellung zunächst kraft Gesetzes einen Anspruch auf Unterbringung und u. a. Zugang zum Cash-Card-Programm und damit – jedenfalls rechtlich – andere Startvoraussetzungen als rückgeführte anerkannt Schutzberechtigte (VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 112).

Andererseits darf bezweifelt werden, dass der Kläger überhaupt in einer staatlichen Unterbringungseinrichtung Unterkunft finden wird. In der Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass dies Dublin-Rückkehrern jedenfalls aktuell nicht einmal mehr von der griechischen Asylbehörde zugesichert wird (so VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 114).

Auch mit Hilfe der Bargeldleistungen aus dem Cash-Card-Programm wird dem Kläger die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt nicht möglich sein. Doch selbst wenn der Kläger als Dublin-Rückkehrer bis zu einer Anerkennung als Schutzberechtigter im Camp Eleonas oder einer anderen staatlichen oder von Nichtregierungsorganisationen getragenen Unterbringungseinrichtung Unterkunft finden sollte, wird es ihm nach der Auskunftslage wohl nicht möglich sein, während der Zeit der Prüfung seines Asylantrages die Voraussetzungen dafür zu schaffen, nach einer Anerkennung ein menschenwürdiges Leben zu führen (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 114). Ende 2019 wurden von insgesamt 87.461 Asylgesuchen nur 42.436 Anträge innerhalb von sechs Monaten und damit innerhalb der von der griechischen Asylbehörde bis Mai 2020 regelmäßig zugesicherten durchschnittlichen Verfahrensdauer abschließend bearbeitet. Die Bearbeitung der 45.025 verbliebenen Anträge nahm mehr als sechs Monate in Anspruch. Dabei belief sich die durchschnittliche Verfahrensdauer für den Zeitraum zwischen Vor-Registrierung und Entscheidung über das Asylgesuch auf 10,6 Monate (Vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 115 unter Verweis auf aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 54). Dass es dem Kläger in diesem Zeitfenster möglich sein wird, sich trotz des in den Unterbringungseinrichtungen regelmäßig fehlenden Kontakts zur griechischen Bevölkerung ein soziales Netzwerk aufzubauen, das ihm bei der Sicherung seines Lebensunterhalts und insbesondere bei der Suche nach einer menschenwürdigen Unterkunft für die Zeit nach einer Anerkennung unterstützen kann, oder dass er alternativ in der Lage sein wird, eine einkömmliche und legale Arbeit zu finden und zuvor die hierfür nach der Auskunftslage nahezu zwingend erforderlichen griechischen Sprachkenntnisse zu erwerben, dürfte ausgeschlossen sein (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 117).

Der Kläger müsste nach der aktuellen griechischen Rechtslage eine etwaige Asylunterkunft binnen 30 Tagen nach Anerkennung einer Schutzberechtigung verlassen (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 20 unter Verweis auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Magdeburg vom 26.11.2020, zu Frage 1). Es ist dahingehend auch nicht ersichtlich, dass die griechischen Behörden diese Regelung nicht umsetzen würden. Dem Kläger verbliebe dann lediglich die Möglichkeit, über das Programm „HELIOS 2“ finanzielle Unterstützung für Mietzahlungen zu erhalten und sich eine eigene Wohnung anzumieten, sollte dieses Programm weiter fortgeführt werden. Der mögliche Mietzuschuss für einen Ein-Personen-Haushalt beträgt nur 162 Euro (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 20 unter Verweis auf HELIOS Project Regulations Handbook, S. 3, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/migrant-integration/intpract/helios-project?lang=de>, zuletzt abgerufen am:

03.02.2021). Um darüber hinaus Sozialleistungen für den weiteren Lebensunterhalt beantragen zu können, ist außerdem die Einrichtung eines Bankkontos erforderlich. Da die Eröffnung eines Bankkontos wiederum vom Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis, eines Reisepasses, eines Wohnsitzes, einer Steuer-ID sowie einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig ist, sind die wenigsten international Schutzberechtigten in der Lage, ein Konto zu eröffnen (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 20 unter Verweis auf PRO ASYL/RSA, Information zur Situation international Schutzberechtigter in Griechenland, 09.12.2020, S. 4; vgl. auch Auskunft des AA an das VG Magdeburg, 26.11.2020, zu Frage 5). Dass dies bei dem Kläger ausnahmsweise anders sein könnte, ist nicht ersichtlich. Gleichzeitig würde der Kläger eine unter Umständen vorher bestandene finanzielle Unterstützung über das Cash-Card-Programm des UNHCR verlieren (vgl. VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 20 unter Verweis auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Leipzig vom 28.01.2020, zu Frage 2; PRO ASYL/RSA, Information zur Situation international Schutzberechtigter in Griechenland, 09.12.2020, S. 2 f.). Laut PRO ASYL/RSA (Information zur Situation international Schutzberechtigter in Griechenland, 09.12.2020, S. 3) wird in Griechenland nach wie vor eine Steuer-Identifikationsnummer (AFM) benötigt, nicht nur um ein Bankkonto zu eröffnen, sondern auch um eine Wohnung zu mieten, eine Sozialversicherungsnummer zu beantragen und Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialhilfe zu erhalten. Um sich bei einem Finanzamt zum Zweck der Ausstellung einer Steuer-ID registrieren zu lassen, wird ein Nachweis über einen festen Wohnsitz durch die Bescheinigung einer Unterbringungseinrichtung oder einen auf den eigenen Namen ausgestellten Mietvertrag oder eine Stromrechnung benötigt. Menschen mit internationalem Schutz, die obdachlos sind oder einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen können, erhalten keine Steuer-ID (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 22).

Es mag sein, dass der Zugang zu einem Bankkonto mit Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen inzwischen leichter möglich ist und auch beim Zugang zu einer Steuernummer Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen geleistet wird. Allerdings ist eine solche Unterstützung nicht flächendeckend gegeben (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 23 unter Verweis auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin vom 04.12.2019, S. 8). Hinzu kommen selbst bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen lange Wartezeiten, sodass es zu zeitlich beachtlichen Lücken kommt. Das Gericht ist deshalb davon überzeugt, dass ein Zugang zur sozialen Grundsicherung regelmäßig an den hohen Zugangsvoraussetzungen scheitern wird, die auch in der kurzen Zeit des restlichen Asylverfahrens nicht überwunden werden können (vgl. VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 23).

Der Kläger wird voraussichtlich durch Arbeitstätigkeit kein Einkommen erzielen können, mit dem er sein Existenzminimum sichern könnte. Zu seinen nicht ausreichenden griechischen Sprachkenntnissen kommen die Erschwernisse aufgrund der aktuell herrschenden Corona-Pandemie hinzu, welche die Arbeitsmarktsituation und die Wirtschaftslage weiter negativ beeinflussen. Dass der Kläger ausnahmsweise aufgrund seiner persönlichen Umstände befähigt ist, trotz der beschriebenen unzuträglichen Lebenssituation bei einer Rückkehr nach Griechenland sich eine menschenwürdige Existenz zu sichern, ergibt sich aus dem Akteninhalt nicht.

Nach allem ist der Asylantrag des Klägers nicht unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG.

3. Unter diesen Umständen ist auch die in Nr. 2 des angefochtenen Bescheids getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn mit der Aufhebung der Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides fehlt es an der gemäß § 31 Abs. 3 AsylG für die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverböten erforderlichen Unzulässigkeitsentscheidung. Die in Nr. 3 verfügte Abschiebungsanordnung ist ebenfalls rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Da sowohl die Unzuverlässigkeitsentscheidung in Nr. 1 als auch die Abschiebungsanordnung in Nr. 3 des angefochtenen Bescheides aufzuheben ist, kann auch die Befristungsentscheidung in Nr. 4 des Bescheides keinen Bestand haben. Denn zum einen knüpft das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG tatbestandlich an eine Abschiebung des Klägers an. Hierfür fehlt nach der Aufhebung der Abschiebungsanordnung vorerst die Rechtsgrundlage. Zum anderen ist das Bundesamt nach Aufhebung der Abschiebungsanordnung für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbötes nicht länger zuständig, § 75 Nr. 12 AufenthG (vgl. VG Düsseldorf, U. v. 21.04.2017 – 22 K 13589/16.A –, juris, Rn. 69).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das

angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Viert-Reder